

## KONTAKT & ANMELDUNG

Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften

Claudia Tippmann

T +49 (0)355 69 2079

F +49 (0)355 69 5118

E [tippmann@b-tu.de](mailto:tippmann@b-tu.de)

Weiterbildungszentrum

Viola Pieper

T +49 (0)355 69 3614

F +49 (0)355 69 3190

E [viola.pieper@b-tu.de](mailto:viola.pieper@b-tu.de)

Die 11. Cottbuser Medienrechtstage sind zugleich Teil des weiterbildenden postgradualen Masterstudienganges »Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen (M.B.L.)« der BTU Cottbus-Senftenberg.

Der M.B.L.-Studiengang richtet sich an Wirtschaftsingenieure/-innen, Juristen/-innen und an alle interessierten Geisteswissenschaftler/-innen mit Berufserfahrung, die mit der Beratung oder der Lösung von Rechtsfragen in Technologieunternehmen beschäftigt sind. Die Einschreibung ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.

[www.b-tu.de/wirtschaftsrecht-technologie-mbl](http://www.b-tu.de/wirtschaftsrecht-technologie-mbl)

## IMPRESSUM

Herausgeberin: BTU Cottbus - Senftenberg

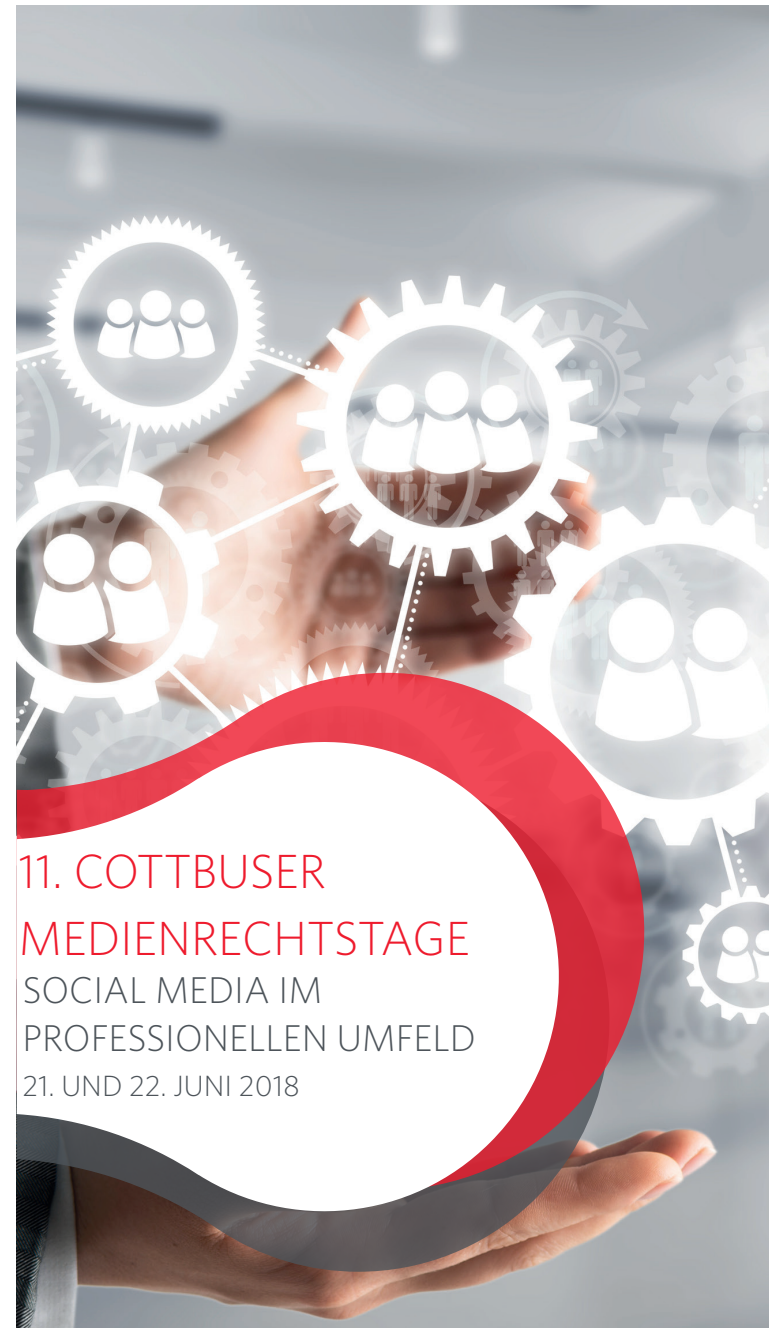
Satz: ZfRV

Foto: [adam121/fotolia.de](http://adam121/fotolia.de)

Stand: Mai 2018

Mit freundlicher Unterstützung

**C/M/S/ Hasche Sigle**



**11. COTTBUSER  
MEDIENRECHTSTAGE**  
SOCIAL MEDIA IM  
PROFESSIONELLEN UMFELD  
21. UND 22. JUNI 2018

# SOCIAL MEDIA IM PROFESSIONELLEN UMFELD

## MEDIEN- UND ARBEITSRECHTLICHE ASPEKTE

Der neue Blick auf Social Media wird kritischer: Facebook, Xing und Co. werden zunehmend professionell genutzt. Dies betrifft die Kommunikation wie die Auswertung der Inhalte. Privates und Dienstliches vermischen sich. Unternehmensinformationen gelangen zielgerichtet oder auch unabgestimmt ins Netz. Die Medienrechtstage widmen sich in diesem Jahr dem komplexen rechtlichen Umfeld mit dem Fokus auf Medienrecht, Datensicherheit einschließlich der arbeitsrechtlichen Aspekte.

Die Referierenden sind Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis. Die Veranstaltung richtet sich an Juristen/innen, Medienunternehmen, kleine und mittelständische Unternehmen und an alle, die sich beruflich und privat mit diesen Themen auseinandersetzen.

### PROGRAMM

#### Donnerstag, 21. Juni 2018

- 9:30 - 10 Begrüßung
- 10 - 12 **Klappen der Social Media-Nutzung im professionellen Umfeld:** Der Arbeitnehmer als Kommunikator, Social Media-Nutzung während der Arbeitszeit, Umgang mit fremden Inhalten, Urheber- und Persönlichkeitsrechtsschutz  
*Prof. Dr. Marion Bernhardt & Prof. Dr. Winfried Bullinger, CMS Hasche Sigle Berlin*
- 12 - 13:30 Mittagspause
- 13:30 - 14:30 **Social Media und Datenschutz:** Darf das Unternehmen soziale Netze in Bezug auf Mitarbeitende und Bewerbende auswerten? Was bringt die Datenschutzgrundverordnung für Unternehmen Neues?  
*Dr. Anja Schröder, CMS Hasche Sigle Leipzig*
- 14:30 - 15 Kaffeepause
- 15 - 16 **Datenaustausch und Identitätsklau am Beispiel einer Social Media-Plattform**  
*RA Hendrik Schade, Hümmerich & Bischoff*

#### Freitag, 22. Juni 2018

- 9:30 - 10:30 **Fake News & Social Bots - Manipulation auf Social Media-Kanälen: Bedeutung im professionellen Umfeld**  
*Andree Thielges, Hochschule für Politik Technische Universität München*
- 10:30 - 10:45 Kaffeepause
- 10:45 - 11:45 **Facebook & Co: Schutz und Sicherheit meiner Daten – Anknüpfungspunkte für eine digitale Aufklärungsarbeit**  
*Dr. Michael Littger, Geschäftsführer Deutschland sicher im Netz e.V.*
- 11:45 - 13 Mittagspause
- 13 - 15 **Betriebsdaten bei Dropbox und Co. Wie sicher sind Cloud-Infrastrukturen wirklich? Aspekte der Technik, des Arbeitsrechts und Datenschutzes**  
*RA Peter Göpfert, Rechtsanwälte GÖPFERT, Inhaber*
- 15 - 16 **Abschlussdiskussion**

---

### VERANSTALTUNGSORT

Stadtmuseum Cottbus  
Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus

### GEBÜHREN

Die Gebühren für die Teilnahme an den Cottbuser Medienrechtstagen betragen 180 EUR. Eine Teilnahme ist auch an einzelnen Tagen möglich (100 EUR). Die Gebühren für Studierende und Mitarbeitende der BTU Cottbus-Senftenberg sind um die Hälfte ermäßigt.

### TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Teilnehmende der Medienrechtstage erhalten hierüber eine Bescheinigung, die (vorbehaltlich der Anerkennung durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer) Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO sein kann.